

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

69. Bekanntmachung 2-4

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. IS. 2723, 2727) i. V. m §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0010-0030/13-Kö

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. IS. 2723, 2727) i. V. m §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RWE Innogy Windpark GmbH, Bedburg GmbH & Co. HG, Gildehofstraße 1, 45127 Essen, hat bei dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 21 Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone der Stadt Bedburg, Gemarkungen Morken-Harff (Flur 3,4 und 8) und Königshoven (Flur 7,9,10,11,13,14 und17) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) - in der zurzeit gültigen Fassung – dar.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	3.2M114
Nabenhöhe:	143 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	114 m
Gesamthöhe der Anlage:	200 m
Nennleistung:	3,2 MW

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2014 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

16.04.2013 bis einschließlich 15.05.2013
(außer Samstags, Sonntags und Feiertags)

an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Amt 70 , Raum 3.32	Montag bis Donnerstag: Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
--	--	--

Stadtverwaltung Bedburg Rathaus Kaster Am Rathaus 1 50181 Bedburg Zimmer 206	Montag bis Freitag: Montag und Donnerstag: Dienstag:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
---	---	--

Stadt Grevenbroich Neues Rathaus Ostwall 6 41515 Grevenbroich Raum 212	Montag bis Mittwoch: Donnerstag: Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
---	--	--

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

29.05.2013

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich an den Rhein-Erft-Kreis, Willy Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Amt 70/3 zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

Mittwoch, dem 26.06.2013, ab 10:00 Uhr

festgesetzt.

Er findet in der **Bürgerhalle Königshoven**
Josef-Schnitzler-Str. 30
50126 Bedburg

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins wird am Tage des Erörterungstermins festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber nur denjenigen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV) haben.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Köhnen (Tel.: 02271/83-3453) und Frau Steingraber (Tel.: 02271/83-4709) oder schriftlich bei dem Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Bergheim, den 22.03.2013

Im Auftrag

Köhnen